

Bürgerinformation
für Hundehalterinnen und Hundehalter
in Kirchheim b. München

Inhalt

1.	Vorbemerkung	2
2.	Anmeldung von Hunden.....	2
3.	Abmeldung.....	3
4.	Hundehaltung.....	3
5.	Kampfhunde.....	5

1. Vorbemerkung

„Der Hund ist der beste Freund des Menschen.“ In diesem Satz lässt sich wahrlich das Verhältnis des Menschen zum Hund charakterisieren. Ungeachtet dessen geht von jedem Hund eine gewisse Gefährdung aus. Dementsprechend ist es unumgänglich, die Pflichten für Hundebesitzer gesetzlich zu regeln.

Diese Bürgerinformation soll als Orientierungshilfe dienen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Anmeldung von Hunden

Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund sowohl in Pflege oder Verwahrung genommen hat als auch auf Probe oder zum Anlernen hält. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde gemeinsam, so sind sie alle Halter des Hundes bzw. der Hunde.

Als Hundehalter müssen Sie Ihren Hund umgehend anmelden:

- wenn Sie ihn neu aufgenommen haben,
- wenn Sie aus einer anderen Gemeinde zugezogen sind.

Einen Hund - auch aus eigenem Wurf - müssen Sie innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats anmelden.

So können Sie Ihren Hund anmelden:

Zur Anmeldung verwenden Sie bitte das Online-Verfahren auf unserer Homepage oder nutzen Sie das Anmeldeformular, welches Sie im Steueramt erhalten. Bitte achten Sie darauf, das Formular vollständig auszufüllen und genaue Angaben bezüglich Herkunft, Hunderasse oder Kreuzung, Alter des Hundes sowie Schulterhöhe zu machen. Angaben zu einer evtl. Kampfhundeeigenschaft bzw. über das Vorliegen eines Negativzeugnisses wären ebenso wie ein Bild des Hundes wünschenswert.

Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht stellt eine Steuerhinterziehung dar und kann mit Bußgeld geahndet werden!

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund 80,00 €,
- für jeden weiteren Hund 100,00 €,
- für jeden Kampfhund 800,00 €.

Absolviert ein Halter mit seinem Hund erfolgreich einen Hundeführerschein mit entsprechender Prüfung bei einer Hundeschule seiner Wahl oder eine Begleithundeprüfung und wird der Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorgelegt, beträgt die Steuer ab dem Kalenderjahr, das der Vorlage der Prüfungsbescheinigung folgt, nur noch 60,00 €.

Bezüglich weiterer Regelungen, z. B. zur Steuerfreiheit, verweisen wir auf die Satzung der Gemeinde Kirchheim b. München über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer zum 01. April eines jeden Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids. Diesen erhalten Sie nach der Anmeldung. Besagter Steuerbescheid ist ein sogenannter Dauerbescheid, der so lange gilt, bis er geändert oder aufgehoben wird.

Es ergeht keine jährliche Zahlungserinnerung!

Damit Sie den Termin nicht übersehen, empfehlen wir Ihnen, entweder einen Dauerauftrag bei Ihrem Kreditinstitut einzurichten oder uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Hundesteuermarke

Sie erhalten von uns eine Hundesteuermarke. **Ihr Hund muss diese außerhalb Ihrer Wohnung oder Ihres umfriedeten Grundbesitzes stets tragen.** Die Hundesteuermarke dient bei einer Kontrolle als Nachweis, dass der Hund angemeldet ist.

Im Falle eines Verlustes oder Beschädigung der Steuermarke erhalten Sie eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 €.

Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde Kirchheim b. München.

3. Abmeldung

Wenn Ihr Hund verstorben ist, an einen anderen Halter abgegeben wird oder Sie aus Kirchheim b. München wegziehen, müssen Sie ihn beim Steueramt der Gemeinde Kirchheim b. München abmelden.

Für jeden Hund, der über den 01. April eines Jahres hinaus in Kirchheim b. München gemeldet ist, ist die volle Hundesteuer zu bezahlen – **unabhängig davon, wann er im Laufe des Jahres abgemeldet wird.**

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bitte legen Sie dieser einen Nachweis über den Grund der Abmeldung bei, z. B.

- eine Bescheinigung des Tierarztes,
- einen Kaufvertrag,
- den Einlieferungsschein des Tierheims,
- die Meldebestätigung der neuen Gemeinde.

Außerdem sind Sie verpflichtet, die Hundesteuermarke zurückzugeben.

4. Hundehaltung

Ein Haufen Ärger: Hundekot

Nicht beseitigter Hundekot ist ein Ärgernis für alle Bürger, die zu Fuß unterwegs sind.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum zu glauben, dass mit dem Bezahlen der Hundesteuer auch die Beseitigung des Hundekots pauschal beglichen ist.

Alle Hundeführer sind selbst dafür verantwortlich und verpflichtet, die „Hinterlassenschaften“ ihres Hundes zu beseitigen. Am besten geht das mit einer mitgebrachten Tüte. Außerdem gibt es in Kirchheim b. München eine Vielzahl an Tütenspendern mit kostenlosen „Gassi-Tüten“ sowie öffentliche Abfalleimer, in denen die Tüten entsorgt werden können. Siehe hierzu auch die Verordnung der Gemeinde Kirchheim b. München über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Wo soll der Hund sein Geschäft auf keinen Fall verrichten?

- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich der Randstreifen,
- Auf Grünflächen, die häufig gemäht werden,
- Auf Flächen, die der Freizeitgestaltung und der Sportausübung dienen.

Verordnung zum Halten von Hunden

In Kirchheim b. München gilt in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden ([Hundehaltungsverordnung](#)).

Sowohl Hunde, die eine Schulterhöhe von 50 cm aufweisen, als auch Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage aller Ortsteile ständig an der Leine zu führen.

Näheres zu den Regelungen finden Sie im Internet unter www.kirchheim-heimstetten.de.

Bei Nichtbeachtung dieser Regeln droht ein Bußgeld von bis zu 1.000 €.

Freilauf für Hunde

Naturgemäß brauchen Hunde - auch wenn sie noch so klein sind - ihren Auslauf. Sie möchten sich bewegen und die Umgebung erkunden.

Das bedeutet, dass ein Hund außerhalb der Geltung der Hundehaltungsverordnung - dort wo es die Gegebenheiten ermöglichen - selbstverständlich von der Leine gelassen werden kann und muss.

Aber:

Auf Spielplätzen ist das Mitführen oder frei laufen lassen von Hunden untersagt [§ 2 Absatz 2 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Kirchheim b. München (Spielplatzsatzung)].

Die Straßenverkehrsordnung regelt eindeutig die Vorrangigkeit des Straßenverkehrs vor den Interessen des Hundehalters. Ergänzende Verwaltungsvorschriften verlangen sogar, dass bei starker Verkehrslage alle Hunde auf öffentlichem Verkehrsgrund angeleint geführt werden müssen!

Für Hunde besteht sowohl im Wald als auch in der Landschaft zunächst einmal kein Leinenzwang. Einschränkungen und Sondervorschriften gibt es für das Betreten von Landschafts- und Naturschutzgebiete. Auch außerhalb der Ortschaften gibt es allein schon aus Gründen der **gegenseitigen Rücksichtnahme** Grenzen für den uneingeschränkten Freilauf.

Kommt ein angeleinter Hund entgegen, sollte das freilaufende Tier ebenfalls an die Leine! Jogger, Fahrradfahrer und kleine Kinder müssen bei einem Zusammentreffen mit einem freilaufenden Hund besonders geschützt werden - bitte abrufen oder an die Leine! Viele Menschen haben Angst vor Hunden! Wird Unsicherheit spürbar, nehmen Sie bitte **Rücksicht** und leinen Sie den Hund an!

Hunde sollten grundsätzlich im Wald angeleint ausgeführt werden, da sie schnell einmal Wild aufschrecken und diesem dann nachstellen. Bitte beachten Sie, dass die Jagdschutzberechtigten befugt sind, innerhalb des Jagdreviers wildernde Hunde zu töten!

Mit der Natur und Landschaft muss pfleglich umgegangen werden und auf die Belange der Eigentümer und Nutzungsberechtigten ist Rücksicht zu nehmen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden.

5. Kampfhunde

Die bayerische Kampfhundeverordnung legt zwei Kategorien von Kampfhunden fest:

Zu den Kampfhunden der Kategorie 1 zählen die Hunderassen

- Pit-Bull,
- Bandog,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Tosa-Inu.

Diese Hunde sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen in der Gemeinde Kirchheim b. München grundsätzlich nicht gehalten werden. Zu beachten ist bei diesen Hunderassen auch das Verbot der Einfuhr gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundebringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz).

**Kampfhunde der Kategorie 2 sind Hunde mit vermuteten Kampfhundeeigenschaften.
Dazu zählen die Hunderassen**

- Alano,
- American Bulldog,
- Bullmastiff,
- Bullterrier,
- Cane Corso,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario),
- Perro de Presa Mallorquin,
- Rottweiler

sowie Kreuzungen dieser Hunde untereinander oder mit anderen Hunden.

Diese Hunde gelten **im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts** als Kampfhunde, solange nicht durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Negativzeugnis).

Die Beachtung dieser Vorgaben dient der Sicherheit und Sauberkeit in unserer Gemeinde und bildet eine wesentliche Grundlage für die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Steueramt:

Frau Thaler

Tel. 089 90909-4102

martina.thaler@kirchheim-heimstetten.de

Ordnungsamt:

Herr Hetmanski

Tel. 089/ 90909-2202

m.hetmanski@kirchheim-heimstetten.de

Gemeinde Kirchheim b. München

Münchner Straße 1, 1. OG
85551 Kirchheim b. München



Appell der Schülerinnen und Schüler aus der Silva- Grundschule